

**Report of the Special Rapporteur on the right to education,
Vernor Muñoz,
Addendum "Mission to Germany" (13-21 February 2006)**

Arbeitsübersetzung der Empfehlungen

„(...)

91. Der Sonderberichterstatter empfiehlt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

- a) Dass einheitliche Garantien für das Recht auf Bildung in die Verfassungen der Länder und des Grundgesetzes aufgenommen werden. Dies wird die Übereinstimmung mit aktuellen Entwicklungen im übrigen Europa fördern und sicherstellen, dass die entsprechenden staatlichen Verpflichtungen die gebotene Aufmerksamkeit erhalten;
- b) Dass diese Garantien wenn immer möglich die Beteiligung der Eltern von Schulkindern bei allen Entscheidungen sicherstellen, die sich auf die Wahl der Schule und die Form der Schulbildung beziehen;
- c) Dass eine ausführliche bundesweite Debatte angestoßen wird zum Zusammenhang zwischen dem derzeitigen Bildungssystem und den Erscheinungsformen von Exklusion und Marginalisierung bei Schulkindern, insbesondere bei Schulkindern mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen. Diese Debatte sollte auch die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung eines zwei- oder dreigliedrigen Schulsystems überprüfen;
- d) Dass die frühkindliche Bildung und Erziehung Teil des allgemeinen Bildungssystems sein sollte, dass sie kostenfrei für alle Kinder zur Verfügung steht und dass die Zugangsregelungen bezüglich frühkindlicher Bildung überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung keinem Kind vorenthalten wird;
- e) Dass in Kooperation mit der universitären Lehrerbildung und den Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Schwerpunkt auf die Theorie des Lernens und Lehrens, insbesondere auch die Methoden der Menschenrechtsbildung, statt auf die spezifischen Inhalte der Unterrichtsfächer gelegt wird;
- f) Dass eine Studie durchgeführt wird, die Möglichkeiten der Angleichung von Gehältern und Arbeitsbedingungen von Lehrer/innen unterschiedlicher Schulformen und Schulstufen untersucht;
- g) Dass die Regelungen und die Praxis zur Einstufung der Kinder beim Übergang zur unteren Sekundarstufe des Schulsystems in Hinblick darauf überprüft werden, ob eine derart frühe Einstufung den den Kindern eigenen Rechten, Interessen und Bedürfnissen entspricht;

- h) Dass die soziale, wirtschaftliche und pädagogische Unterstützung für Schulkinder mit nicht-deutscher Muttersprache verbessert wird;
- i) Dass menschenrechts-orientierte Studien durchgeführt werden, die untersuchen, wie die Qualität der Bildung auf dem Lande verbessert werden kann;

(92) Angesichts des mit dem derzeitigen System verbundenen Risikos, dass in Deutschland lebenden Kindern das Recht auf Bildung vorenthalten wird, werden Studien empfohlen, die die tatsächliche Situation hinsichtlich des Schulbesuchs der Kinder von Asylsuchenden, Flüchtlingen oder von Kindern ohne Ausweispapiere untersuchen sowie besonders dringlich den rechtlichen Rahmen des Schutzes und der Förderung des Menschenrechts dieser Kinder auf Bildung begutachten; dies muss die Überprüfung der Möglichkeit einschließen, die Vorbehalte und Erklärungen Deutschlands zur Kinderrechtskonvention zurückzuziehen.

(93) Des Weiteren wird empfohlen:

- a) Dass Verfahren eingesetzt werden, die die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden hinsichtlich der Verletzung des Rechts auf Bildung von Flüchtlingen, refugee applicants und Asylsuchenden sowie von Personen, die rechtlich keinen Einwanderer-Status haben, verbessern;
- b) Dass die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren;
- c) Dass das Bundes- und Länderrecht reformiert wird, um damit die Verpflichtung der Bildungsbehörden zu erhöhen, für die Bildung von Menschen mit Behinderungen zu sorgen;
- d) Dass Anstrengungen unternommen werden, die die Inklusion von Schulkindern mit Behinderungen in das reguläre Schulsystem fördern;
- e) Dass mehr Menschen mit Behinderungen zu Lehrer/innen ausgebildet werden;
- f) Dass dringend ein bundesweites Verzeichnis zu den Bedingungen der Zugänglichkeit von Schulgebäuden erstellt wird und Pläne ausgearbeitet werden für ihren Umbau, um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen;
- g) Dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das "Home Schooling" angemessen vom Staat beaufsichtigt werden kann, um auf diese Weise das Recht der Eltern zu gewährleisten, diese Art der Beschulung zu wählen, wenn dies notwendig und angemessen ist und im Wohle des Kindes liegt;
- h) Dass begutachtet wird, inwieweit die erste Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung in Übereinstimmung mit den Resolutionen 59/113 A und 59/113 B der Generalversammlung verwirklicht wurde.“